
**Fachbeitrag Naturschutz / Naturschutzfachliche Voruntersuchung
zum Bauvorhaben „Projektentwicklung Waldstraße Speyer“
in Speyer**



Stand 26. Oktober 2017

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Philipp Kremer
Dipl.-Biol. Klaus Plessing



Planungs- u. Sachverständigenbüro

Zähringer Straße 57
69115 Heidelberg
Tel. 06221.164323
Plessing@t-online.de

Inhalt

1.0 Vorbemerkungen	3
2.0 Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet	4
3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen	7
3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten	7
3.2 Schutzgebiete	8
4.0 Potenzialanalyse von Vorkommen geschützter Artengruppen	9
4.1 Flora	9
4.2 Wirbellose Tiere	9
4.3 Amphibien	10
4.4 Reptilien	10
4.5 Brutvögel	10
4.6 Fledermäuse	11
4.7 Weitere Säugetiere	11
5.0 Maßnahmen zum Schutz von Fauna und Flora	12
6.0 Verwendete Literatur	13

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Im Zuge einer geplanten Bebauung des Grundstücks Waldstraße 1 in Speyer erfolgte am 20. Oktober 2017 eine naturschutzfachliche Vorbegehung des Vorhabensgebiets (Abbildung 1, Abbildung 2). Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen sein könnten.

Abbildung 1
Lage des Plangebiets
(LANIS). Plangebiet:
roter Kreis.

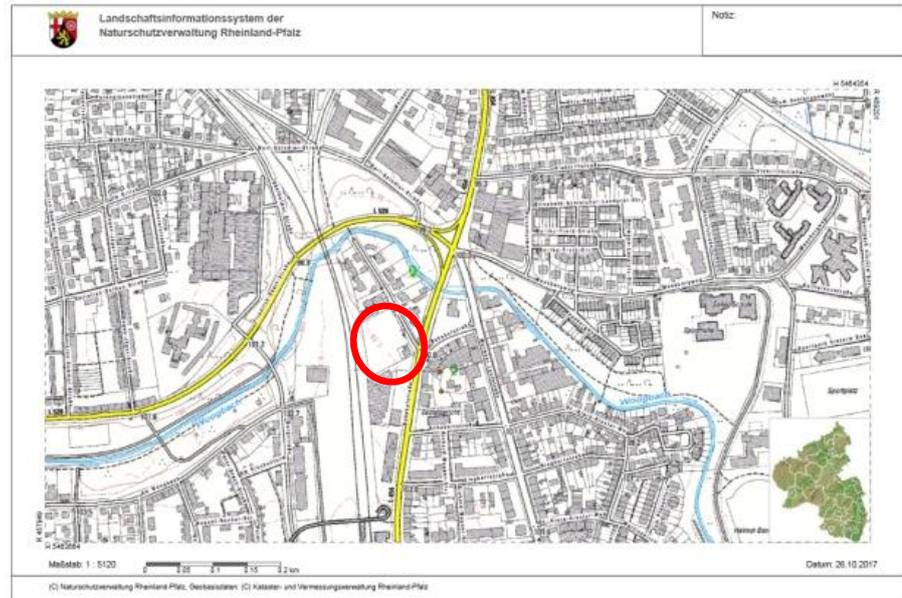


Abbildung 2
Ausschnitt aus dem
Lageplan "Waldstraße
Speyer Projektentwick-
lung" (SSV Architekten
20.05.2019)



2.0 Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Räumliche Lage	Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 1) hat eine Größe von ca. 0,5 ha und befindet sich nördlich des Speyrer Hauptbahnhofs. Die Fläche grenzt unmittelbar östlich an die Bahntrasse in Richtung Schifferstadt.
Biotopstrukturen	<p>Das Gebiet umfasst hauptsächlich eine vor ca. zwei Jahren (2014/2015) gerodete Brachfläche. Der aktuelle Bestand wird von krautiger Ruderalvegetation und Polycormonbildung (z.B. Robinie) dominiert, des Weiteren finden sich mehrere Abraumhügel. Vor allem die nördliche Hälfte der Fläche weist Bereiche mit überwiegend offenem, sandigem Boden auf (Abbildung 3). In der südwestlichen Ecke des Gebiets finden sich ca. 200 m² dichtes Gebüsch aus jungen Gehölzen (Abbildung 4). In der südöstlichen Ecke des Gebiets steht ein ehemaliges Wohngebäude mit Hinweisen auf durch Vögel genutzte Gebäudequartiere (Abbildung 5, Abbildung 6).</p> <p>Westlich grenzt die Fläche an eine mit Gehölzen (überwiegend Schwachholz) bestandene Böschung der Bahntrasse (Abbildung 7). Diese liegt zwar außerhalb des Vorhabenbereichs, da jedoch bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen nicht auszuschließen sind, wird die Struktur grundsätzlich mitberücksichtigt.</p>

Abbildung 3
Aktueller Bestand mit
Ruderalvegetation und
Abraumhügeln



Abbildung 4
Dichtes Gebüsch aus
jungen Gehölzen in der
südwestlichen Ecke des
Gebiets.



Abbildung 5
Ehemaliges Wohnge-
bäude



Abbildung 6
Hinweise auf Gebäude-
quartiere.



Abbildung 7
Östlich angrenzende,
mit Gehölzen bestande-
ne Böschung der
Bahntrasse.



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG
(Fassung 01.03.2010)
Zugriffsverbote

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Relevante Arten

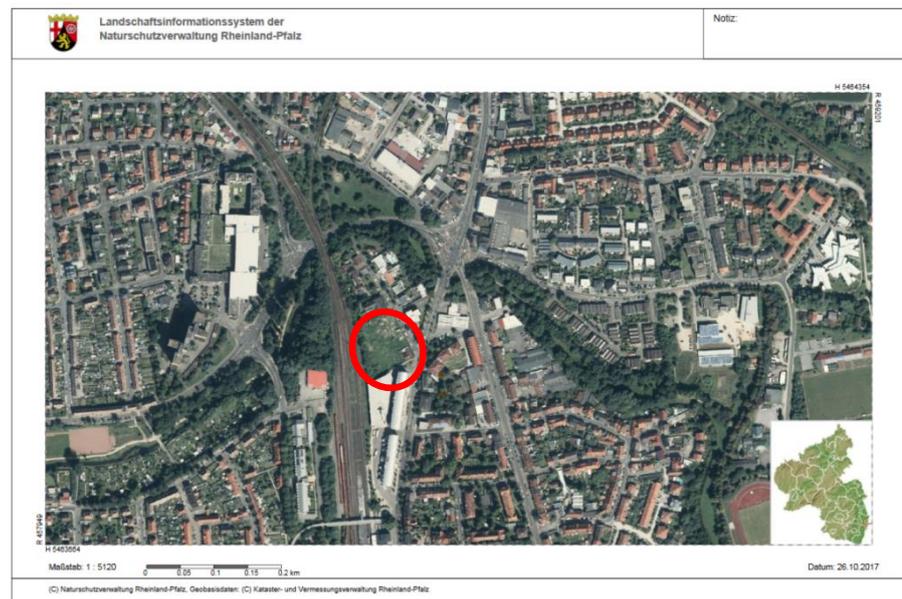
Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

Eine Übersicht über die umliegenden Schutzgebiete gibt Abbildung 3

Abbildung 3
Übersicht Schutzgebiete
(LANIS). Plangebiet:
roter Kreis.

● ND (Naturdenkmale) (Punkt)



FFH-Gebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Vogelschutzgebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Naturschutzgebiete
(NSG)

Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete
(LSG)

Das Gebiet befindet sich am Rand des Landschaftsschutzgebiets „Rheinhesisches Rheingebiet“.

§ 30 Biotope

Es liegen keine gem. § 30 BNatSchG sowie § 28 LNatSchG geschützte Biotope im Bereich des Untersuchungsgebiets.

4.0 Potenzialanalyse von Vorkommen geschützter Artengruppen

4.1 Flora

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten. Im Rahmen der Begehung wurden keine entsprechend geschützten Pflanzenarten gefunden.

Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr 4 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung) werden nicht ausgelöst.

4.2 Wirbellose Tiere

Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell keinen Lebensraum für Arten der streng geschützten Wirbellosen:

- Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von **Libellen** und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender geschützter wirbelloser Tierarten ist aufgrund fehlender Gewässer nicht wahrscheinlich.
- Das Vorkommen von geschützten **Schmetterlingen** ist aufgrund fehlender größerer Bestände von Imago-/ oder Raupennahrungspflanzen nicht wahrscheinlich.
- Das Vorkommen von streng geschützten **Käfern** (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist nicht wahrscheinlich. Insbesondere für totholzbewohnende Arten ist die Struktur der von der geplanten Maßnahme betroffenen Gehölze ungeeignet.

Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

4.3 Amphibien

Das Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist nicht wahrscheinlich. Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Gewässer und eine essentielle Bedeutung des Gebiets als Landlebensraum ist nicht zu erwarten.

Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

4.4 Reptilien

Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten, insbesondere von Zaun- oder Mauereidechsen sind aufgrund der angrenzenden Bahntrasse und der halboffenen Struktur des Gebiets nicht auszuschließen. Die Begehung erfolgte außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, so dass sowohl ein Positiv- als auch ein Negativnachweis nicht möglich war.

Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht auszuschließen. Daher sollte in der kommenden Aktivitätsperiode eine Bestandserfassung der Artengruppe erfolgen und/oder Vermeidungs-, Minimierungs-, bzw. CEF-Maßnahmen beachtet werden (s. Abschnitt 5.0).

4.5 Brutvögel

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß dem BNatSchG besonders geschützt. Zudem werden einige Arten auf Listen der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geführt und zählen dadurch zu den national streng geschützten Arten. Da der Begehungszeitpunkt außerhalb der Vogelbrutzeit lag, konnte keine Arterfassung in Form einer Revierkartierung durchgeführt werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit geeigneter Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsgebiets sind Vorkommen von Brutvögeln auf wenige Einzelreviere von freibrütenden Baum- und Heckenbrütern der Siedlungsbereiche beschränkt, allerdings sind Vorkommen bundes- bzw. landesweit geschützter Arten nicht auszuschließen. Der Gehölzstreifen entlang der Bahnlinie ist zwar nicht unmittelbar von der Planung betroffen, allerdings sind indirekte bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf ebenfalls freibrütende Arten nicht gänzlich auszuschließen. Quartiermöglichkeiten für Baumhöhlenbrüter sind nicht vorhanden, ebenso wurden keine Horste festgestellt.

Das ehemalige Wohngebäude bietet grundsätzlich Quartiermöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten, insbesondere Haussperling und Hausrotschwanz. Es wurde mindestens ein Quartier mit Hinweisen auf eine aktuelle Nutzung durch den Haussperling in der Brutperiode 2017 festgestellt.

Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht auszuschließen.

ßen. Daher sollte eine Erfassung des Brutvogelbestands erfolgen, bzw. sind Vermeidungs-, Minimierungs-, bzw. CEF-Maßnahmen zu beachten (s. Abschnitt 5.0).

4.6 Fledermäuse

Das Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten ist möglich. Das ehemalige Wohngebäude bietet Gebäudebewohnenden Arten grundsätzlich geeignete Quartiermöglichkeiten, vor allem für Einzelhangplätze. Konkrete Hinweise auf Vorkommen wurden jedoch nicht gefunden. Vorkommen von Überwinterungsquartieren sind nicht wahrscheinlich.

Das übrige Untersuchungsgebiet kommt aufgrund seiner Kleinräumigkeit lediglich als Jagdhabitat von geringer Bedeutung in Betracht. Die Gehölzstruktur entlang der Bahntrasse stellt eine mögliche Leitstruktur in Nord-Süd-Richtung dar, deren Funktionsverlust durch die Planung unwahrscheinlich ist.

Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht auszuschließen. Daher sollte zumindest eine eingehende Quartiersuche an dem Gebäude erfolgen. Zudem sind Vermeidungs-, Minimierungs-, bzw. CEF-Maßnahmen zu beachten (siehe Abschnitt 5.0).

4.7 Weitere Säugetiere

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten ist nicht wahrscheinlich. Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb der Fläche sind nicht wahrscheinlich, da es an typischen Habitatstrukturen, wie einer artenreichen, beeren- und nussreichen Strauchschicht fehlt.

Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht wahrscheinlich.

5.0 Maßnahmen zum Schutz von Fauna und Flora

Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) hinsichtlich Brutvögeln ist die Entfernung von Gehölzen nur außerhalb der Vegetationsperiode (ab Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) hinsichtlich Brutvögeln und Fledermäusen ist der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Vegetationsperiode, bzw während der Überwinterungszeit von Fledermäusen (ab November bis Ende Februar) durchzuführen.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) hinsichtlich Reptilien dürfen keine Eingriffe in den Boden vor Beginn der Aktivitätsperiode (witterungsabhängig ab Ende März) stattfinden.

Minimierungsmaßnahmen

Es wird empfohlen, die Fläche bis zum Beginn der Aktivität zu mähen und abzuräumen, so dass einerseits eine Erfassung von Reptilien erleichtert wird und andererseits mögliche Vorkommen in Richtung Bahnböschung vergrämt werden. Sofern Vorkommen festgestellt werden, aber auch zum Schutz vor zukünftiger Einwanderung ins Baufeld, sollte spätestens Mitte April/Anfang Mai ein Reptilienzaun entlang der Bahnböschung gestellt werden. Der Zaun sollte nicht unmittelbar auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sondern es sollte ein möglichst breiter besonnter Krautsaum östlich der Bahnböschung, im Bereich der geplanten Grünfläche erhalten bleiben. Dieser ist langfristig zu erhalten und eidechsenfreundlich zu Pflegen.

Ersatzmaßnahmen

Sofern keine weiteren Untersuchungen des Gebäudes erfolgen, sind die Verluste potenzieller Brutvogel- und Fledermausquartiere durch künstliche Nisthilfen und Quartiere zu ersetzen und vor Beginn der nächsten Aktivitätsperiode an Gebäuden in der näheren Umgebung anzubringen. Alternativ sollte zumindest das geplante Gebäude künstliche Quartiere aufweisen. Folgende Nisthilfen/Quartiere werden benötigt:

2 x Haussperlingskoloniekästen

2 x Nischenbrüterkasten für Hausrotschwanz

2 x Fledermausflachkästen

6.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf